

GELÄNDE-, BAHN-, und STALLORDNUNG
BERLINER TRABRENN-VEREIN e.V. (BTV)
MTG MARIENDORFER TRABRENN GMBH & CO. VERWALTUNGS KG (MTG)

1) GELÄNDE

a) Allgemein

- i) Aus Haftungs- und Versicherungsgründen ist das Grillen sowie der Umgang mit offenem Feuer auf dem Gelände strikt untersagt. Bei daraus entstehenden Schäden wird der Verursacher haftbar gemacht.
- ii) Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Im Stallgelände ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Es besteht kein Versicherungsschutz.
- iii) Anweisungen des Personals sind unbedingt Folge zu leisten.
- iv) Änderungen der Gelände-, Bahn-, Stallordnung werden per Aushang veröffentlicht.
- v) Bei erstmaliger Nichteinhaltung dieser Gelände-, Bahn- und Stallordnung wird zunächst eine Abmahnung ausgesprochen. Im Wiederholungsfall werden Bußgelder in Höhe von bis zu 250,00 Euro ausgesprochen.

b) Hunde

- i) Hunde müssen generell an der Leine geführt werden.
- ii) Hunde dürfen nur auf das Gelände, wenn sie gegen Tollwut geimpft und haftpflichtversichert sind.
- iii) Der Hundehalter haftet für Unfälle oder Schäden, die durch den oder die Hunde verursacht werden.
- iv) Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin.

c) Sauberkeit und Entsorgung

- i) Abfälle sind ausschließlich in die dafür aufgestellten Behälter abzuwerfen.
- ii) Anfallende Kosten für die Säuberungen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

2) TRABRENNSPORT (gem. § 8, Abs. 2f der TRO)

a) Allgemein

- i) Die Öffnungszeiten der Meldestelle an Renntagen sind zwei Stunden vor dem ersten Rennen bis ½ Stunde nach dem letzten Rennen.
- ii) Das Trainieren von nicht auf dem Gelände stationierten Pferden an Rennveranstaltungen kann vom BTV aus wichtigem Grund untersagt werden.
- iii) Für das Bewegen der Pferde auf der Außen- und Innenbahn sowie im angrenzenden Stallgelände besteht absolute Helmpflicht. Der Helm ist zu jedem Zeitpunkt geschlossen zu halten.
- iv) Während der Rennveranstaltung sind Außen- und Innenbahn nur in vorschriftsmäßigem Renndress (Rennfarben, Helm etc.) und nur von Personen mit gültigem Fahrausweis zu befahren.
- v) Bußgelder werden bei Betroffenen, die kein Konto bei der ZVS haben, dem Konto des verantwortlichen Trainers oder Stall- bzw. Boxenmieters belastet. Der BTV ist berechtigt, sich aus Preisgeldguthaben bei der ZVS oder sonstigen Guthaben des Abgemahnten im Wege der Aufrechnung hinsichtlich aller gegen den Abgemahnten bestehenden geldwerten Ansprüchen und Forderungen zu befriedigen. Der BTV ist ebenfalls berechtigt, eine sofortige Sperre des Pferdes beim HVT zu beantragen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Abgemahnte. Nach zweimaliger Abmahnung behält sich der BTV die fristlose Kündigung des zugehörigen Pacht- bzw. Mietvertrages vor.

- vi) Gastpferden wird für das Training und an Renntagen eine Box zugewiesen. Die Box muss sauber verlassen werden, andernfalls wird eine Säuberungspauschale in Höhe von 30,00 Euro erhoben.
- vii) Pferde, die während der Rennveranstaltung trainiert werden, müssen durch eine Punktnummer gekennzeichnet werden.

b) **Öffnungszeiten**

- i) Änderungen der Öffnungszeiten der Bahnen sind wetterbedingt kurzfristig möglich.
- ii) Die **Außenbahn** ist geöffnet
 - (1) montags und donnerstags bis 13:00 Uhr,
 - (2) an Renntagen ab zwei Stunden vor Rennbeginn,
 An allen weiteren Tagen bleibt die Außenbahn geschlossen.
- iii) Die **Innenbahn** ist geöffnet
 - (1) montags und donnerstags bis 13:00 Uhr,
 - (2) an allen weiteren Tagen (außer Renntagen) bis 12:00 Uhr.

c) **Fahrordnung**

- i) Die Außenbahn dient nur Trainern, Lizenzinhabern, Bediensteten und von Trainern autorisierten Personen zum Training.
 - (1) innere Bahnhälfte = Rechtskurs
 - (2) äußere Bahnhälfte = Linkskurs
 Dabei hat jedes auf der Außenbahn bewegte Pferd Vorfahrt vor allen kreuzenden, aus dem Stallbereich oder von der Innenbahn kommenden Pferden. Alle in Rennrichtung arbeitenden Pferde haben Vorfahrt vor dem entgegenkommenden Trainingsbetrieb. Dabei sind effektiv drei Fahrspuren für in Rennrichtung arbeitende Pferde freizuhalten.
- ii) Die Innenbahn ist ausschließlich im Linkskurs zu befahren.
- iii) Hinterherlaufende Pferde müssen von einem zusätzlichen Helfer auf einem Trainingswagen an langer Longe gehalten werden und dürfen nur auf der Innenbahn bewegt werden. Verstöße gegen diese Vorschrift entbinden die Versicherung vertragsgemäß von einer Zahlung im Schadensfall an den fahrlässigen Verursacher des Schadens.
- iv) Das Longieren ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.
- v) Das Befahren der und Longieren auf den Grünflächen ist verboten.
- vi) Die Autostartprobe findet an den Tagen statt, an denen die Außenbahn geöffnet ist. Eine Autostartprobe wird ab 10:00 Uhr angeboten. Während der Autostartproben ist das Trainieren oder Aufwärmen auf der Außenbahn nur in Rennrichtung gestattet.

d) **Haftung und Versicherung**

- i) Die Nutzung der Trainingseinrichtung des Trabrennsports ist nur für Personen im Auftrag und in Verantwortung eines Trainers oder Stall- bzw. Boxenmieters zulässig.
- ii) Gem. TRO ist die Haftung und Versicherung für diesen Personenkreis durch den Trainer oder Stall- bzw. Boxenmieter und für die Pferde durch den Besitzer vorzunehmen. Die Versicherung ist beim BTV nachzuweisen.
- iii) Pferde, die auf dem Gelände untergestellt oder bewegt werden, müssen die vorschriftsmäßigen Impfungen zu jedem Zeitpunkt nachweisen können.
- iv) Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Nutzung der Trainingseinrichtung generell verboten.

3) **STALLGELÄNDE UND KOPPELN**

a) **Allgemein**

- i) Die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ (zur Einsichtnahme beim BTV ausliegend) geben den Rahmen für die Haltung von Pferden auf dem Gelände vor.

- ii) Die einzelnen Boxen sind ausschließlich und gemäß den Restriktionen des anhängenden Boxenplans zu belegen.
- iii) In allen Ställen besteht absolutes Rauchverbot.
- iv) Beim Verlassen von Ställen und Boxen (auch an Renntagen) sind die Türen (und im Winter Fenster) zu verschließen und elektrische Einrichtungen auszuschalten.
- v) Die Rennnummern des Vereins müssen am Tage der Rennveranstaltung bis ½ Stunde nach dem letzten Rennen an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.
- vi) Andere Tiere als Pferde dürfen nur in Kenntnis und mit besonderer Erlaubnis der MTG ausschließlich im Stall gehalten werden. Zuwiderhandlung stellen einen fristlosen Kündigungsgrund dar.
- vii) Bauliche Veränderungen dürfen nur in Absprache mit dem Vermieter vorgenommen werden.

b) Öffnungszeiten

- i) Das Stallgelände ist an Nicht-Renntagen von 05:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Nach 20:00 Uhr hat in jedem Fall beim Betreten und Verlassen des Stallgeländes ein Eintrag in das vom Pförtner geführte Verzeichnis zu erfolgen. Pferde, die nach auswärtigen Starts oder Trainings auf die Bahn zurückkommen, sind beim Pförtner anzugeben.
- ii) An Renntagen ist das Gelände bis 2 Stunden nach Beendigung der Rennveranstaltung geöffnet.
- iii) Während Veranstaltungen auf dem Gelände der Trabrennbahn Mariendorf stattfinden, dürfen die Koppeln im Innenraum der Rennbahn nicht genutzt werden.

c) Parkmöglichkeiten

- i) Das Parken im Stallgelände ist grundsätzlich verboten.
- ii) Für Trainer, Besitzer, Stallpersonal und Transporteure stehen Parkmöglichkeiten außerhalb des Stallgeländes zur Verfügung. Ausgenommen ist das kurzfristige Befahren zum Be- und Entladen von Pferdetransportern und Lieferfahrzeugen. Hierbei müssen Fahrzeuge so geparkt sein, dass keine Durchfahrten versperrt sind. Nach dem Entladen ist das Fahrzeug außerhalb des Stallgeländes abzustellen.

d) Besondere Regelung für das Stallgelände an Renntagen

- i) Eine Stunde vor dem ersten Rennen bis zum Ende der Rennveranstaltung darf das Stallgelände nicht befahren werden. Ausnahme sind Pferdetransporte.
- ii) An Renntagen sind die Stall- bzw. Boxenmieter verpflichtet, bei Bedarf die Boxen für auswärtige Startpferde zu räumen. Die MTG gibt dies dem Stall- bzw. Boxenmieter rechtzeitig bekannt.

e) Sauberkeit und Entsorgung

- i) Einsteller sind für die Hygiene in den gemieteten Ställen / Boxen selbst verantwortlich.
- ii) Stroh, Späne und Torfdung dürfen nur getrennt in den dafür vorgesehenen Containern gelagert werden.
- iii) Strohdung darf keinerlei Verunreinigungen (Heu, Bindestrippen, Plastik etc.) enthalten.
- iv) Bei einer Verunreinigung des Strohdungs durch Späne werden die Entsorgungskosten dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.
- v) Für die Sauberkeit um den jeweiligen Stallbereich sind die anliegenden Trainer oder Stall- bzw. Boxenmieter verantwortlich.

